

Peter Harolf  
Priv.

# Reglement

über die

## burgerlichen Nutzungen

von

— — — — —  
**Erlach**  
— — — — —

— — — — —

Die **Bürgergemeinde Erlach**, in Ausführung ihres Beschlusses vom 14. Dezember 1925, und vom 26. April 1926 beurkundet hiermit, daß sie in heutiger Versammlung beraten und beschlossen hat, folgendes

### **Bürger-Nutzungs-Reglement.**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

##### Art. 1.

Gegenstände der Benutzung sind:

1. Die Allmendteile gegen Binelz, Parzelle Nr. 117 und 118, Erlach haltend zusammen 2 ha 33,82 a.
2. Die Rieder gegen Gals, Teil von Parzelle Nr. 123, Erlach haltend zirka 72,00 a.
3. Der sogenannte Hoggenberg, Parzelle Nr. 119, Erlach ob dem Schlosse, haltend 10,73 a.

4. Die Lamperten- oder Schützenrebe, Parzelle Nr. 120, Erlach haltend 8,17 a.
5. Die Neumatte, Parzelle Nr. 198/1, Gemeinde Gampelen, haltend 3 ha 14,73 a.
6. Der Strandboden auf der Reutizelg bei Lüscherz, Teil vom Seerain, Parzelle Nr. 61, Gemeinde Binelz, haltend zirka 1 ha 44,00 a.
7. Die burgerlichen Waldungen, nämlich:
  - a. Der Bürgerwald ob Tschugg, Parzelle Nr. 124, Erlach, haltend 65 ha 86,13 a, nebst dem Inselhölzli, Teil von Parzelle 25/1 (Kiedli) Tschugg, haltend 62,68 a.
  - b. Die Fehlmonstauden, Parzelle Nr. 122, Erlach, haltend 4 ha 86,32 a.
  - c. Die Stauden ob dem Städtchen und am Nordabhange des Solimont, Teil von Parzelle Nr. 123, Erlach, samt dem sogenannten Stadtweg bei der Dele, Parzelle Nr. 91, Gals, haltend zusammen 7 ha 66,72 a.
  - d. Der Bürgererlenwald zu Lüscherz, Parzelle Nr. 37, haltend 2 ha 70,70 a.
  - e. Der Seerain, Teil von Parzelle Nr. 61, und Schattenwilwald, Parzelle Nr. 62, Binelz, haltend 36 ha 75,10 a.
  - f. Schattenwilwald mit Seestrand, Parzelle Nr. 37, Gemeinde Lüscherz, haltend 1 ha 37,00 a.
  - g. Der Weg hinter Entschierz, im sogenannten Kiedli, Teil von Parzelle Nr. 25/1, haltend 5,36 a.
  - h. Der Weg im Stampfacker, Parzelle Nr. 39 = Zufahrt zu Parzelle Nr. 38, Bürgererlen, Lüscherz, haltend 4,93 a.

i. Der Acker im Fehlfon, Parzelle Nr. 121, Erlach, haltend 3,94 a.

Art. 2.

Nutzungsberechtigt sind nach Art. 3 hienach die Bürger und Bürgerinnen von Erlach, welche:

1. Im Gemeindebezirk Erlach wohnen, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und eigene, abgeforderte Haushaltung führen, d. h. ein oder mehrere Zimmer bewohnen und ihre Hauptmahlzeiten in der Regel im eigenen Heim bereiten.
2. Im Gemeindebezirk Erlach wohnen und das fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben, auch wenn sie nicht eigene, abgeforderte Haushaltung führen.

In gleicher Haushaltung lebende Eheleute haben stets nur Anspruch auf einen Anteil des Bürgernutzens. Auch Geschwister, welche gemeinsame Haushaltung führen, sind zum Bezuge von nur einem Anteil berechtigt.

Ebenso haben Haushaltungen, die aus weniger als vier Personen bestehen, nur Anspruch auf einen Anteil des Bürgernutzens, Dienstboten, auch wenn sie Bürger von Erlach sind, werden nicht mitgezählt.

Getrennt lebende oder gerichtlich geschiedene Ehegatten haben jeder nur Anspruch auf die halbe Nutzung. Wenn aber der eine Ehegatte für die Kinder sorgt, so kann ihm die ganze Nutzung zugesprochen werden.

Für dauernd Unterstützte machen die jeweiligen Bestimmungen der Armengesetzgebung Regel.

Art. 3.

Die Bürger und Bürgerinnen, welche die im vorstehenden Artikel, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften be-

sigen, sind zur vollständigen Nutzung berechtigt, sofern ihre Familie aus zwei oder mehr Personen besteht (I. Klasse). Vergleiche indes das letzte Alinea dieses Artikels.

Einzelne nach Art. 2, Ziffer 1 nutzungsberechtigte Personen, haben Anspruch auf die Benutzung des Bürgerlandes, beziehen aber nur zwei Drittel des jeweiligen zur Verteilung kommenden Bürgerholzes (II. Klasse).

Einzelne nach Art. 2, Ziffer 2 nutzungsberechtigte Personen sind nur zum Bezuge von zwei Drittel des jeweiligen zur Verteilung kommenden Holzes berechtigt und haben auch keinen Anspruch auf die Benutzung des Bürgerlandes (III. Klasse).

Haushaltungen, welche gemäß den Bestimmungen von Art. 2 zum Bezuge von mehr als einem Anteil Bürgernutzen berechtigt sind, haben jedoch stets nur Anspruch auf höchstens zwei Anteile, nämlich einen in der I. und einen Anteil in der III. Klasse.

#### Art. 4.

Wer auf den Bürgernutzen Anspruch machen will, hat sich beim Liegenschaftsverwalter zu melden, auf dessen Bericht der Burgerrat über Ausnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Wird der Aspirant abgewiesen, so kann er den Entscheid der administrativen Behörden verlangen.

Die Anmeldungen sind für den Allmendteil wie auch für das Holz jeweiligen vor Martini einzureichen, ansonst dieselben für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

#### Art. 5.

Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr von **Fr. 5.**— zuhanden des Bürgergutes zu entrichten, vor deren Bezahlung die Nutzung nicht angetreten werden darf.

Art. 6.

Hinterläßt ein verstorbener Nutzungsberechtigter Kinder und besitzen sie die in Art. 2 geforderten Eigenschaften, so steht ihnen das Recht zu, gegen Bezahlung der Aufnahmsgebühr in die Nutzung des Verstorbenen einzutreten. Sind mehrere Kinder vorhanden, so steht dieses Recht dem ältesten derselben zu. Diejenigen Hinterlassenen, welche bereits im Besitze der Nutzungen sind, haben jedoch dieses Recht nicht. Auf das Absterben eines nutzungsberechtigten Ehemannes tritt die Witwe ohne weiteres in dessen Nutzung ein.

Art. 7.

Die Ried- und Hoggenbergteile werden zu Gunsten des Bürgergutes verpachtet, ebenso die Neumatte in der Isleren, Gemeinde Gampelen, sowie die überzähligen Allmendteile und Füllige. Verpachtet wird ferner auch der Baumgarten und Strandboden auf der Reutizelg bei Lüscherz, auf so lange, bis das Grundstück zu Wald angepflanzt wird.

Ein Teil des jährlich nach Maßgabe des jeweiligen Waldwirtschaftsplanes geschlagenen Holzes wird, wie bisher, nach Ermessen des Bürgergemeinderates zu Gunsten der Forstkasse versteigert. Für die Steuern siehe Waldreglement.

Art. 8.

Den beiden Schützengesellschaften von Erlach bleibt bis auf weiteres ein Betrag von je **Fr. 75.**— zugesichert.

**B. Besondere Bestimmungen.**

I. Für die Allmendteile.

Art. 9.

Jeder Nutzungsberechtigte der I. und II. Klasse (Art. 3) erhält einen Allmendteil zur Benutzung, sind jedoch Allmend-

teile nicht in hinreichender Anzahl vorhanden, so werden dem zuletzt Angenommenen Ried- oder Hoggenteile zugeteilt, auf so lange, bis ein Allmendteil ledig wird, welcher dann dem zuerst auf einen Riedteil angewiesenen Berechtigten auf sein Verlangen zugeteilt wird.

Art. 10.

Wird ein Allmendteil, ein Riedteil, oder ein Hoggenteile zu einer Zeit ledig, in welcher das Grundstück bereits angepflanzt ist, bleibt der Nutznießer oder seine Erben für das laufende Jahr noch im Besitze desselben.

Art. 11.

Die Bürgergemeinde wird auf den Allmendteilen die erforderliche Anzahl Fruchtbäume pflanzen lassen zu Gunsten der betreffenden Nutznießer, so daß auf jeden Teil ein Baum zu stehen kommt, dagegen ist es Sache der Nutznießer, diese Bäume in gehörigem Stand zu halten und sind dieselben verpflichtet, den bezüglichlichen Weisungen des Bürgerrates ungesäumt nachzukommen. Um die Bäume so viel als möglich vor Beschädigungen zu schützen, dürfen die Allmendteile nicht gepflügt werden, überhaupt sind die Nutznießer für jede durch ihr Verschulden an den Bäumen entstehende Beschädigung verantwortlich.

Ohne Erlaubnis des Liegenschaftsverwalters soll kein Baum umgehauen oder entfernt werden.

Art. 12.

Die Nutznießer der Allmendteile haben die Gräben auf beiden Seiten fleißig zu öffnen; nicht geschehenden Falls kann diese Arbeit auf ihre Kosten zur Ausführung gebracht

werden. Ferner ist darauf zu achten, daß alljährlich abwechselungsweise die Erde nach Osten, beziehungsweise nach Westen gezogen wird. Bei den alljährlich zur Benutzung kommenden Riedteilen oder Hoggenteilen, welche dann als Pflanzland benützt werden, ist alljährlich die hinuntergezogene Erde wieder nach aufwärts zu tragen, ansonst wie oben, angegeben verfahren wird.

#### Art. 13.

Wer diesen Bestimmungen oder sonstigen Anordnungen des Burgerrates nicht nachlebt, kann durch diesen beim Richter auf Schadenersatz belangt und in der Nutzung auf ein bis zwei Jahre eingestellt werden, unter Vorbehalt des Rekurses an die administrativen Behörden.

### II. Für das Holz.

#### Art. 14.

Für das Holz wird grundsätzlich auf die Bestimmungen des jeweiligen Waldreglementes verwiesen.

#### Art. 15.

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat in Kraft und wird dasjenige vom 14. Mai 1906 damit aufgehoben.

Also beschlossen in der außerordentlichen Versammlung der Bürgergemeinde vom 28. Juli 1927 und angenommen mit 17 gegen 0 Stimmen.

Erlach, den 28. Juli 1927.

Im Namen der Bürgergemeinde:

Der Präsident:

**E. Bönzli**

Der Sekretär:

**E. Forster**

### Depositionszeugnis.

Der unterzeichnete Bürgergemeindefschreiber bescheinigt, daß das vorstehende Reglement vom 17. Juli 1927 bis 7. August 1927 vorschriftsgemäß 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 28. Juli 1927, von der es angenommen worden ist, öffentlich aufgelegt war und daß auch spätestens in der gesetzlich anberaumten vierzehntägigen Frist keine Beschwerden dagegen einlangten.

Erlach, den 1. September 1927.

Der Bürgergemeindefschreiber:

**Ernst Forster**

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, den 1. Oktober 1927.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

**Moser**

Der Staatschreiber:

**Rudolf**